

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **11 (1928)**

Heft 16

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei den alten Aegyptern zog wohl der Mann in die Schlacht und verrichtete schwere Handwerksdienste, aber auch die Hausarbeit, während die Frau, unverhüllt, Geschäften nachging, am Tisch der Männer teilnahm, tüchtig kneipte (man fand nichts daran, wenn sie des Guten dabei sogar zuviel tat) usf.; sie verwaltete selbst ihr Hauswesen, war in jeder Hinsicht erbrechtigt, verfügte über ihr Geld und kontrahierte selbständig Verträge, hatte also keinerlei Geschlechtsvormund. In späterer Zeit konnte auch die babylonische Frau selbständig vor Gericht auftreten, Geld auf Zinsen verleihen, Häuser kaufen oder verkaufen, wobei der Mann Zeuge stand, Mieten einkassieren, über Privatvermögen verfügen, in Handel, Industrie und Landwirtschaft tätig sein; unter der Regierung Philotators war sie dem Manne faktisch ebenbürtig; unter 17 Zeugen einer Freilassungsurkunde aus der Zeit des Apil-Sin sind allein 11 Frauen. Auch nach geschlossener Ehe behielt die Frau gewöhnlich ihren Familiennamen, blieb oft im Hause ihrer Eltern und blieb selbst bei Ehebruch straflos, während ihr Partner getötet wurde. Durch Missehe konnte eine hochstehende Frau gesellschaftlich nicht herabgezogen werden (Kodex Hamurabi § 175). In Susa vererbte sich die Herrscherwürde durch die Schwester des letzten Königs von einer Dynastie auf die andere, und bei den Persern wurde Kschajarscha (Xerxes) leicht an Stelle des erstgeborenen Sohnes des Darayavausch (Darius) König, weil er durch seine Mutter direkt von Kuruusch (Cyros) herstammte, also mütterlicherseits legitimiert war.

Bei Aegyptern wie Persern konnte die Frau, auch in kultureller Hinsicht mit dem Manne gleichgestellt, opfern, »selig« werden usf., bis das Christentum kam und ihr jede Seele absprach, sie als Erbübel hinstellte, als ein Wesen, das dem Tiere gleichzuachten sei und der Vernunft bar sei, das Gefäß des Unrats und Werkzeug der Unzucht usf. Es ist also bewusste Verdrehung, wenn das Christentum behauptet, die Frau erst befreit zu haben; vielmehr ist das Gegenteil wahr. Und während bei den Babyloniern der Vater den Sohn züchtigen konnte, die renitente Tochter aber nur der Behörde anzeigen konnte; während bei den Aegyptern der Bräutigam versprechen musste, seiner Frau in allen Belangen zu gehorchen; während bei den kriegerischen Tschibitscha (chibcha), den Ureinwohnern des heutigen Kolumbien, ein Häuptling, den niemand strafen durfte, durch seine Frau bei jedem Vergehen geächtigt werden konnte — gibt es noch heute sog. kultivierte Länder, wie das christliche Oesterreich, wo dem Manne noch ein gewisses Züchtigungsrecht gegenüber seiner Frau zusteht, wo die Frau zu »ehelichen Pflichten« gesetzlich verhalten wird und sogar Mode (vgl. Bubikopf) und Gebärfreiheit vom erstbesten männlichen Tölpel vorgeschrieben werden können; nicht einmal über ihren Leib also verfügt die Frau in christlichen Ländern frei!

(Schluss folgt.)

In- und Ausländisches.

Die Entvölkerung unserer Bergtäler und die Kirche.

(Nach „Berner Tagwacht“.)

Die Entvölkerung der Bergtäler ist eine Folge der Uebervölkerung. Die kleinen Güter ertragen die grossen Familien nicht. Berggegenden unterliegen vielfach den Einflüssen der katholischen Kirche oder zeigen sonst noch altväterische religiöse Einwirkungen. Der Sommer ist kurz, aber voll schwerer Arbeit; der Winter ist lang, mit vielen stillen Nächten und oft unfreiwilliger Ruhe. Familien mit zehn, zwölf, vierzehn Kindern sind keine Seltenheit. Insbesondere nicht in den Gebieten der Kirche des Herrn Baumberger, der gegen die Entvölkerung der Bergtäler motioniert und dessen Religion predigt: »Gehet hin und vermehret euch!« Der das Seelenheil wertvoller ist als das leibliche Wohlergehen und in deren Bergpfarrdörfern die Kinder rudelweise im Staub der Gassen liegen. In solchen Bergdörfern gilt der Bauer als wohlhabend, der noch sechs Stück Grossvieh überwintern kann, und doch haben wir gesehen, dass der Vater eines solchen Betriebes wochenlang auf Arbeit in der Fabrik im Tale draussen steht, selten heimkehrt, die Bewirtschaftung des Gütechens der Mutter und den älteren Kindern überlassen muss, weil eben ein Dutzend Kinder da sind! Zu viel für das Gütlein! Und stirbt der Vater? Dann fällt das Gut an den ältesten Sohn, der der Schuldner seiner Geschwister oder der Bank wird; die andern, weil das Gut knapp einen, aber nicht ein Dutzend ernährt, wandern aus! Und nur wieder ein Dezennium, schon kriechen wiederum ein halbes Dutzend Kinder herum, und jetzt ist es wieder der Bauer selber, der talauswärts nach Arbeit suchen muss.....

Ihr glaubt's nicht? Ihr könnt im Wallis und anderswo leicht nachprüfen. »Wir gebären ärger als das Vieh«, klagte im bitteren Ernst eine Bäuerin. Die Kirche des Herrn Baumberger sorgt für nichts; keine Kinderschule, kein Arzt, kein Sanitätsdienst, — von Aufklärung hygienischer Art nicht zu reden. Eine Frau bricht sich den Fuss. Arzt holen? Das kostet Geld. Die Frau leidet sich, behilft sich, heute läuft sie buchstäblich auf dem Knöchel und schleppt den Fuss verkümmert hintennach! Der Pfarrer ist »Seelsorger«, das leibliche Wohl ist Nebensache. Regulierung des Kindersegens ist Sünde, das Seelenheil wichtiger denn des Leibès Fürsorge. Wundert's einen, wenn schliesslich auch noch die — aufgewecktere — Jugend die Bergtäler verlässt, die nicht einmal unbedingt auswandern müsste? Zu hart, zu schwer ist das Leben da, zu stumpf. Draussen im Tal, in der Fabrik, am Wegbau, im Hotelzentrum als Wagenführer, Portier usw. verdient es sich's leichter.

Herr Baumberger, und mit ihm die bürgerlichen Moralethiker, werden kaum auf diese Seite des Problems der Entvölkerung der Bergtäler, der Verarmung der Dörfer, Verproletarisierung der Bauernfamilien hinweisen. Aber wir sollten es tun. Es würde nichts schaden, wenn mit der Verbesserung der Alp-

griffe sind stets klar und mit knappen Worten abgegrenzt. Einige Seiten räumt er der Besprechung der okkulten Künste ein, wobei er die Möglichkeit des Hellsehens und der Telepathie nicht unbedingt verneint, den Spiritismus mit seinen Gaukeleien aber entschieden ablehnt. Das Schlusskapitel bringt eine kurze Zusammenfassung, in der Forel zur Erläuterung seines Begriffes Religion nochmals auf den Pantheismus und Bahaismus zu sprechen kommt. Als wertvoller Anhang ist dem 128 Seiten starken Werke ein Verzeichnis der darin vorkommenden Fremdwörter mit den Erklärungen beigegeben. Das empfehlenswerte Buch ist im Verlag Kaden & Co., Dresden, erschienen und kostet broschiert 2 Mark. E. Br.

Euthanasie, das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens, von Dr. Fritz Barth, 1928 im Verlage des Deutschen Monistenbundes, 80 Seiten Grossoktav.

Diese sicherlich ganz allgemeinverständlich gehaltene Broschüre hat sich zum Ziel gesetzt, das komplizierte Problem der Euthanasie nach allen Seiten hin, in Bezug auf Recht, Medizin, Philosophie, Theologie (Kirchenlehre), Wirtschaft und Geschichte, klarzustellen und auch zu den wesentlichen Einwänden gegen die so wünschenswerte Durchführung der Euthanasie Stellung zu nehmen. Hierbei ist der Standpunkt des Verfassers erfreulicherweise ein metaphysikfreier, d. h. lügenfreier, also ein echt wissenschaftlicher, ein echt freidenkerischer. Viele Explikationen von Einzelfällen aus der Praxis des Lebens und aus der Weltgeschichte werden als erwünschte Erläuterungen angeführt, und dem Ganzen sind die wertvollsten Literaturangaben beigegeben.

»Euthanasie«, eine Zusammensetzung vom altgriechischen eu = wohl oder gut und von thanatos = Tod, kann annähernd verdeutscht

werden vielleicht durch: Wohltun in Todesfällen, Schön-Tot als Erlösung u. dgl.

Der Verfasser unterscheidet mit glücklicher Hand ganz recht drei ganz verschiedene Arten von Euthanasie.

Als erste Art nennt er »die Euthanasie ohne Verkürzung des Lebens der Kranken«, also blosse Schmerzstillung. Es betrifft die immer wieder vorkommenden sog. hoffnungslos unheilbaren Fälle, bei denen jeder ärztliche Eingriff im vornhinein aussichtslos ist und der baldige Tod also unabwendbar erscheint, sodass der Arzt dem Patienten als einzige Hilfe, die er ihm zuteil werden lassen kann, eine schmerzstillende, sanft betäubende Einspritzung macht. Das Eingreifen entspringt allein aus dem natürlichen Mitleid mit einem unter schwersten Qualen Sterbenden und ist als dringende Menschenpflicht anerkannt; eine rechtliche Beurteilung tritt hier also kaum hinzu.

Eine zweite Art, die »Euthanasie im engeren Sinne«, betrifft diejenigen Fälle, wo es dem Arzte gestattet sein sollte, einem unheilbar Verunglückten oder Erkrankten, welcher selber nichts dringender wünscht, als von seinen nutzlosen Qualen erlöst zu werden durch baldigsten Tod, nun eine tödliche Dosis Morphium zu verabreichen. Menschenpflicht erfordert es, die heute noch strafbare Gewährung dieser Euthanasie durch den dazu befugten Arzt vermittelt Aenderung der heutigen Gesetzesparagrafen in eine straflose zu verwandeln, für die also noch gewisse behördliche Bestimmungen zu treffen sind. Die Vorschläge dafür, die näheren Ausführungsbestimmungen, welche vom Verfasser eingehend besprochen werden, sind von allerhöchstem Interesse. — Weiterhin finden der selbstgewählte Freitod und die Tötung auf Verlangen die gebührende Erörterung.